

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2674
der Abgeordneten Birgit Fechner
Fraktion der DVU
Drucksache 3/7098

Schulpflichtige Kinder

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2674 vom 23.02.2004:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele schulpflichtige Kinder im Land Brandenburg besuchen mit dem Einverständnis ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten keine Schule?
2. Welche Gründe für den Nichtbesuch einer Schule werden dabei angeführt?
3. Welche Maßnahmen wurden seitens der Landesregierung ergriffen, um diesen Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen?
4. Wie viele schulpflichtige ausländische Kinder gibt es im Land Brandenburg (bitte detaillierte Auflistung nach Aufenthaltsstatus)?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 – 3:

Diese Daten werden statistisch vom MBJs nicht erfasst.

Gemäß § 36 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes haben schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen und Kranke, die nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können, Anspruch auf Hausunterricht oder Unterricht im Krankenhaus.

Datum des Eingangs: 30.03.2004 / Ausgegeben: 08.04.2004

Im Rahmen der Vollzeitschulpflicht kann das zuständige staatliche Schulamt eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern für eine befristete Zeit von der Pflicht zum Schulbesuch befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine entsprechende gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist.

Gesonderte statistische Erhebungen werden dazu in den zuständigen staatlichen Schulämtern nicht vorgenommen.

Zu Frage 4:

An den allgemein bildenden Schulen lernten im Schuljahr 2002/03 insgesamt 3621 ausländische Schülerinnen und Schüler, darunter 453 Asylbewerber und 52 Flüchtlinge. An den beruflichen Schulen waren es 152 Ausländer, darunter 1 Asylbewerber und 3 Flüchtlinge. Dafür wurden alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft des Landes Brandenburg einbezogen.